

INTERNATIONAL

UNESCO

Neues Abkommen zur Kulturvielfalt 2

OSZE

Beauftragter für die Freiheit der Medien:
Erklärung zum Pluralismus
in den Medien und im Internet 3

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Fall I. A. gegen Türkei 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission:
Aktionsplan zur Bekämpfung
von Produktnachahmung und Markenpiraterie 4

Europäische Kommission:
Empfehlung zur Online-Verwertung
von Musikrechten 5

Europäische Kommission:
Pläne für europäische digitale Bibliotheken 5

Europäische Kommission:
Rundfunkfinanzierungssystem Irlands genehmigt 6

Europäisches Parlament:
Bericht über den Beschlussvorschlag
zu MEDIA 2007 6

NATIONAL

AT-Österreich: Gesetz zur Sendeanlagenabgabe
vor dem Verfassungsgerichtshof 7

Bundeskommunikationssenat
zu unerlaubter Werbung 7

BA-Bosnien-Herzegowina: Gesetz über
das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem
verabschiedet 8

CY-Zypern: Oberster Gerichtshof
zum Verbot politischer Werbung 8

CZ-Tschechische Republik:
Geldstrafen für die Sendung einer Reality-Show 8

DE-Deutschland: Verfassungsbeschwerde wegen
kopiergeschützter DVDs und CDs unzulässig 9

Hörfunkberichterstattung aus Fußballstadien 9

ARD legt Verfassungsbeschwerde
wegen Rundfunkgebühr ein 10

Entscheidungen zur Ausstrahlung
von Wahlwerbespots 10

KJM bewertet Teillösungen für
Altersverifikationssysteme positiv 11

Widerspruch gegen Schleichwerbung
zurückgewiesen 11

Erprobung von Digital-Multimedia-Broadcasting
(„Handy-TV“) 12

ES-Spanien: Sektorübergreifende Kommission
für die Verletzung von Rechten
an geistigem Eigentum 12

FR-Frankreich: Verurteilung von Canal Plus
wegen Verwendung eines Konzepts für
eine Sendung ohne Zustimmung der Autoren 12

Internetbenutzer wegen Bereitstellung
von Musikdateien über Peer-to-Peer-Netz
verurteilt 13

Mahnung an Canal Plus, die Ausstrahlungsquoten
für audiovisuelle Werke einzuhalten 13

Öffentliche Anhörung zum lokalen
digitalen Fernsehen in der Region Ile-de-France 14

HU-Ungarn: Änderung des Verhaltenskodex
für die ungarische Werbebranche 14

IE-Irland: Erstes Urteil der neuen Einspruchsstelle
für elektronische Kommunikation 15

Gerichtsentscheidung über
das Hochladen von Musik über das Internet 15

Geschmacks- und Anstandskodex der Sender 16

Entwicklungen bei den Sendern TG4 und DTT 16

NL-Niederlande: Neue Regelungen
zum Programmquotensystem 16

Novelle zum Mediengesetz 17

Bußgeld für öffentlich-rechtlichen Sender
wegen Werbeblöcken 17

PT-Portugal: Neue Medienregulierungsbehörde
genehmigt 18

RO-Rumänien: CNA-Entscheidung
zu Information und Pluralismus 18

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

UNESCO

Neues Abkommen zur Kulturvielfalt

Am 20. Oktober 2005 verabschiedete die Generalkonferenz der UNESCO ein Abkommen zum Schutz der kulturellen Vielfalt. Neben der Wahrung und Förderung der Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen hat sich die Konvention zur Aufgabe gestellt, ein kulturfreundliches politisches Klima herbeizuführen. Weitere zentrale Anliegen sind die Sensibilisierung im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt, deren Achtung auf allen gesellschaftlichen Ebenen sowie die Förderung des interkulturellen Dialogs. Das Abkommen unterstreicht den Zusammenhang zwischen Kultur und sozioökonomischem Fortschritt in allen Staaten, besonders in den Entwicklungsländern. Er fordert die Anerkennung des besonderen Charakters kultureller Praktiken, Güter und Dienstleistungen als Identitäts-, Werte- und Sinusträger. Die Förderung der kulturellen Vielfalt wird dabei sowohl als staatliche Hoheitsaufgabe als auch als Gegenstand internationaler Zusammenarbeit begriffen.

Artikel 2 der Konvention nennt als deren Grundsätze die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Anerkennung der staatlichen Souveränität, die gleiche Würde und Achtung aller Kulturen, internationale Solidarität und Zusammenarbeit, Komplementarität wirtschaftlicher und kultureller Entwicklungsaspekte, Nachhaltigkeit, gleichberechtigten Zugang sowie Offenheit und Ausgewogenheit.

Die im Abkommen verwendeten Begriffe klärt Artikel 4. Die „kulturellen Ausdrucksformen“ etwa definiert er als von Einzelpersonen, Gruppen oder Gesellschaften hervorgebrachte Ausdrucksformen kulturellen Inhalts.

Im Abschnitt über die einschlägigen Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten werden die Förderung und der Schutz kultureller Ausdrucksformen jeweils gesondert behandelt (Artikel 7 und 8). Allgemeiner geht Artikel 6 auf ordnungspolitische und steuerliche Maßnahmen ein, die die Staaten zur Verwirklichung der Ziele der Konvention ergreifen können.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Lysbeth Cronmuller – Christopher Edwards – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Bernard Ludwig – Marco Polo Säril – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Kerstin Spinner – Nathalie-Anne Sturlèse – Torsten Waack

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2005, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



Wesentliche Verfahrensregeln für den Vollzug sind: Informationsaustausch und Transparenz, Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Mitwirkung der Zivilgesellschaft sowie Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit (Artikel 9 bis 12). Die Konvention betont die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Berücksichtigung kultureller Belange auf allen Ebenen ihrer Entwicklungspolitik. Dabei soll das Augenmerk auf der Pflege und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen liegen (Artikel 13). Sie ruft zu gemeinsamen Anstrengungen im Kampf gegen die Armut sowie

zur nachhaltigen Entwicklung insbesondere in der Dritten Welt auf, um das Entstehen einer „dynamischen Kulturindustrie“ zu begünstigen (Artikel 14).

Artikel 18 regelt die Einrichtung eines „Internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt“. Seine Mittel sollen sich unter anderem aus freiwilligen Beiträgen der Vertragsstaaten, zweckgebundenen Zuschüssen der UNESCO-Generalkonferenz, Zuwendungen sonstiger Quellen sowie etwaigen Zinserträgen des Fonds zusammensetzen. Die Verwaltung dieser Mittel fällt in die Zuständigkeit eines gemäß Artikel 23 einzusetzenden „Zwischenstaatlichen Ausschusses zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“.

Laut Artikel 29 tritt das Abkommen drei Monate nach seiner Ratifizierung durch mindestens dreißig Staaten in Kraft. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Abkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vom 20. Oktober 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9889> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9891> (FR)

EN-ES-FR-RU

OSZE

Beauftragter für die Freiheit der Medien: Erklärung zum Pluralismus in den Medien und im Internet

Miklos Haraszti, der OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien, hat am 14. Oktober 2005 bei der diesjährigen Zentralasiatischen Medienkonferenz in Almaty, Kasachstan, die „Erklärung zum Pluralismus in den Medien und im Internet“ abgegeben.

Diese jährlich stattfindende Veranstaltung wurde unter der Schirmherrschaft des OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien und des OSZE-Zentrums in Almaty organisiert.

Insgesamt 150 Teilnehmer aus den fünf zentralasiatischen Ländern – Kasachstan, Kirgisien, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan – trafen sich mittlerweile zum siebten Mal zu einer Konferenz über die Entwicklung des Mediensektors in dieser Region. Zu den Teilnehmern gehörten Journalisten und Vertreter von nichtstaatlichen Medienorganisationen sowie Regierungsvertreter, Experten und ausländische Gäste. Wie in den Jahren zuvor bot die Konferenz eine einzigartige Gelegenheit zu Kontakten, zum Austausch von Meinungen zwischen den Teilnehmern und zur Schaffung neuer

Beziehungen zu anderen Kollegen aus der Region.

Die Schwerpunkte der diesjährigen Konferenz bildeten der Pluralismus der Medien und das Internet.

„Das Internet ist in den vergangenen Jahren – insbesondere in einigen Ländern Zentralasiens – zur letzten Bastion des Pluralismus und gegenüber Fernsehen und Zeitungen die einzige Alternativquelle für pluralistische Informationen geworden“, sagte der Medienbeauftragte der OSZE Miklos Haraszti. Und er fuhr fort: „Das Internet ist in allen Ländern Zentralasiens die Zukunft des Medienpluralismus. Internationale Organisationen wie die OSZE sollten sich mehr denn je für die Freiheit des Internet einsetzen“.

Im Verlauf der Debatten bei der Konferenz von Almaty wurde darüber hinaus betont, dass die Staaten das Staatsgeheimnisgesetz und auch andere Gesetze lockern sollten, durch die der Zugang zu Informationen unnötig eingeschränkt wird. Die Staaten sollten umfassende Gesetze zum Schutz der Informationsfreiheit verabschieden und umsetzen, mit denen der Zugang der Medien und der Öffentlichkeit zu Regierungsinformationen so weit wie möglich gewährleistet wird.

Auf der Konferenz wurden auch weitere Bemühungen zur Entkriminalisierung von Verstößen gegen die Ehre und Würde des Einzelnen gefordert. Es sollte im Strafrecht eine prinzipielle Unterscheidung zwischen Kritik an Privatpersonen und Personen des öffentlichen Lebens eingeführt werden, um lebhafte Debatten zu Fragen von öffentlichem Interesse zu ermöglichen. ■

**Christian Möller &
Hanna Vuokko**
Büro des
OSZE-Beauftragten für
die Freiheit der Medien,
Wien

● **Erklärung von Almaty zum Pluralismus in den Medien und im Internet, abgegeben bei der jährlichen Zentralasiatischen Medienkonferenz vom 13.-14. Oktober 2005, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9892>

EN-RU

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall I. A. gegen Türkei

Laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 13. September 2005 stellt es keine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung dar, wenn türkische Gerichte einen Verleger wegen Veröffentlichung verächtlicher Äußerungen über „Gott, den Glauben, den Propheten und die Heilige Schrift“ strafrechtlich belangen. Über den Geschäftsführer des

französischen Verlagshauses Berfin war deswegen eine zweijährige Haftstrafe verhängt und später in ein Bußgeld umgewandelt worden.

Der Gerichtshof in Straßburg vertritt die Auffassung, dass die Paragraphen 3 und 4 des Artikels 175 des türkischen Strafgesetzbuchs die Meinungsfreiheit des Klägers einschränken. Der türkische Gesetzgeber verfolge damit das berechtigte Anliegen, Störungen der öffentlichen Ordnung zu vermeiden sowie Wertvorstellungen und Rechte anderer zu schützen. Der EGMR habe

deshalb nur zu prüfen, ob die Verurteilung des Verlegers im konkreten Fall in einer demokratischen Gesellschaft geboten waren. Insbesondere sei das Recht des Klägers, seine Ansichten zu theologischen Fragen zu publizieren, gegen den Anspruch Dritter auf Achtung ihrer Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit abzuwägen. Zwar hätten die Anhänger einer Religion nach ständiger Auffassung des Gerichtshofs hinzunehmen, dass andere ihren Glauben nicht teilen, ihn ablehnen, ja sogar Lehren vertreten, die ihm zuwiderlaufen. Dabei sei jedoch zwischen einer lediglich „provokanten“ Meinungsäußerung einerseits und vorsätzlich kränkenden Angriffen auf Glaubensinhalte andererseits zu unterscheiden. Das Gericht erachte einzelne Passagen des beanstandeten Buchs durchaus als Kränkung des Propheten des Islam. So stehe dort unter anderem, die Worte des Propheten seien zum Teil vom „Überschwang der Wonne in Aischas Armen“ inspiriert gewesen. Auch habe der „Gesandte Gottes sein Fasten durch Geschlechtsverkehr nach dem Abendmahl und vor dem Gebet“ gebrochen. Ferner sei zu lesen, Mohammed habe „weder den Verkehr mit Leichen noch den mit Tieren“ untersagt. Nach Auffassung des Gerichts könnten sich

gläubige Muslime durch die zitierten Passagen zu Recht in grober und unzulässiger Weise angegriffen fühlen. Die Verurteilung des Verlegers habe demnach dem Schutz von Ideen, die Muslimen heilig seien, vor grober Verunglimpfung gedient. Da von einer Beschlagnahme des Buchs abgesehen und dem Verleger nur ein geringes Bußgeld auferlegt worden sei, stellt der EGMR mit vier zu drei Richterstimmen fest, dass die türkischen Behörden das Recht auf freie Meinungsäußerung im vorliegenden Fall nicht missachtet hätten. Laut Sondervotum der drei Richter aus Frankreich, Portugal und Tschechien hält die Mehrheit des Kollegiums damit am bisherigen EGMR-Fallrecht zum Tatbestand der Blasphemie fest und belässt damit den Mitgliedstaaten in dieser Frage einen breiten Ermessensraum. Die Verfechter der Mindermeinung legen dem Gerichtshof nahe, seine Rechtsprechung in den Fällen Otto-Preminger-Institut gegen Österreich sowie Wingrove gegen Vereinigtes Königreich zu revidieren. Diese Urteile ließen einen kalten, abschreckenden Umgang mit der Meinungsfreiheit erkennen und hätten zu Konformismus und Einheitsdenken geführt. Dem halten die türkischen, georgischen, ungarischen und sanmarinesischen Vertreter des Mehrheitsvotums entgegen, die Türkei habe mit der Verurteilung des Verlegers dem vitalen gesellschaftlichen Interesse am Schutz der Rechte anderer entsprochen. Insofern sei Artikel 10 der Menschenrechtskonvention nicht verletzt. ■

Dirk Voorhoof

Institut für
Medienrecht
am Fachbereich
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Gent, Belgien

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechts-sache I. A. gegen Türkei, Beschwerde 42571/98 vom 13. September 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Aktionsplan zur Bekämpfung von Produktnachahmung und Markenpiraterie

Die Europäische Kommission hat einen Plan mit verschiedenen Maßnahmen bekannt gegeben, die die Effizienz der Zollbehörden im Kampf gegen die Zunahme von Produktnachahmung und Markenpiraterie stärken sollen.

Der Zustrom von nachgemachten Gütern, wie gefälschten Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Spielen und DVDs, hat die Gemeinschaft zum Handeln veranlasst. Auf dem Spiel stehen nicht nur die Interessen von Industrie, Literatur und Kunst, sondern auch die Gesundheit und Sicherheit der europäischen Verbraucher. Der Aktionsplan soll die Umsetzung der EU-Politik und Gesetzgebung im Bereich der Markenpiraterie auf der Ebene des Zolls verbessern. Er fordert eine bessere Zusammenarbeit mit Wirtschaftsvertretern und Handelspartnern.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen zu strengeren Fälschungskontrollen durch den Zoll führen. Im Mittelpunkt stehen unter anderem folgende Aktionen:

- Die Einrichtung einer neuen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Wirtschaft und des Zolls, die den Bedarf für die Verbesserung der EU-Gesetzgebung gegen Produktnachahmung untersuchen soll, um so den Schutz rechtmäßiger Unternehmen zu vertretbaren Kosten zu fördern.

- Eine Sondereinheit aus Zollexperten aus den Mitgliedstaaten, um die Fälschungskontrollen zu verbessern.
- Erstellung eines Leitfadens für das Produktnachahmungs-Risikomanagement für die Mitgliedstaaten und die internationalen Handelspartner.
- Ein komplexes elektronisches System, das die Übertragung von Informationen in Echtzeit ermöglicht und über das die Rechteinhaber leichter Informationen an die zuständigen Behörden schicken und die Zollbehörden auf Datenbanken über geistiges Eigentum zugreifen können.
- Die Kommission fördert die Unterzeichnung von Absichtserklärungen mit Fluggesellschaften, Schiffahrtsgesellschaften und Kurierdiensten, um den Informationsaustausch zu fördern und das Bewusstsein für das Risiko durch die bereits bestehenden illegalen Aktivitäten zu schärfen.
- Die Kommission wird außerdem gemeinsam mit den Mitgliedstaaten über Änderungen des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum („TRIPS“) der Welthandelsorganisation WTO beraten. Damit sollen sich die Fälschungskontrollen nicht nur auf die Einfuhr, sondern auch auf die Ausfuhr und Durchfuhr erstrecken. Im Mittelpunkt steht die vollständige Umsetzung, Stärkung oder Entwicklung bilateraler Abkommen über die Zollzusammenarbeit mit China, Japan, den USA und anderen Handelspartnern.

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Dieser Plan konzentriert sich auf Maßnahmen auf der Zollebene und entfaltet seine Wirkung in Verbindung mit anderen EU-Rechtsinstrumenten. Die „Durchsetzungsrichtlinie“ (Richtlinie 2004/48/EG) schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten ab 2006 abschreckende

● „Kommission verabschiedet Aktionsplan zur Bekämpfung von Produktnachahmung und Markenpiraterie“, Pressemitteilung IP/05/1247 vom 11. Oktober 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9868>

EN-FR-DE

Europäische Kommission: Empfehlung zur Online-Verwertung von Musikrechten

In ihrem Arbeitspapier „Studie zu einer Gemeinschaftsinitiative zur grenzüberschreitenden kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten“ (siehe IRIS 2005-8: 8) nannte die Europäische Kommission im Juli 2005 drei Optionen zur Harmonisierung der grenzüberschreitenden Vergabe von Verwertungsrechten an Online-Musikhändler: (1) Beibehaltung des Status quo; (2) Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften der 25 Mitgliedstaaten; (3) Ergänzung des Status quo um die Möglichkeit, dass der Rechteinhaber einen einzigen Verwerter mit der EU-weiten Online-Vermarktung seiner Musikwerke beauftragt.

Dass die Kommission in ihrer Studie der dritten Option den Vorzug gibt, hat im Wesentlichen zwei Gründe: Erstens lasse dieses Szenario dem Rechteinhaber die freie Wahl der Verwertungsgesellschaft. Zweitens setze es die Verwerter dem Wettbewerb aus, wovon sich die Kommission eine bessere Betreuung der Rechteinhaber durch die Gesellschaft ihrer Wahl verspricht.

Zur Folgenabschätzung („Impaktstudie“ vom Oktober 2005) holte die Kommission bei 85 Branchen-

● Empfehlung der Europäischen Kommission zur länderübergreifenden kollektiven Online-Verwertung von Musikrechten vom 30. September 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9872>

EN-FR-DE

● Arbeitspapier der Kommission, Anhang zur Empfehlung zur länderübergreifenden kollektiven Wahrnehmung von Online-Musikrechten, Impaktstudie (C(2005)3764 final) SEC(2005) 1254, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9873>

EN

Europäische Kommission: Pläne für europäische digitale Bibliotheken

Im Rahmen der Initiative „i2010 – Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung“ (siehe IRIS 2005-7: 5) hat die Kommission nun eine Mitteilung verabschiedet, in der sie ihre Strategie im Hinblick auf europäische digitale Bibliotheken darlegt. Ziel ist es, das geschriebene und audiovisuelle Erbe Europas im Internet verfügbar zu machen. Es wird die Meinung vertreten, dass die Digitalisierung des histori-

und verhältnismäßige Maßnahmen und Strafen gegen Personen verhängen sollen, die sich an Produktnachahmung oder Markenpiraterie beteiligen (siehe IRIS 2004-4: 5 und IRIS 2004-6: 4). Eine weitere vorgeschlagene Richtlinie soll die innerstaatlichen Strafrechtsbestimmungen gegen Urheberrechtsverletzungen und Markenpiraterie angleichen (siehe IRIS 2005-8: 7). Im November 2004 hat die Kommission auch eine Strategie zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in Drittstaaten verabschiedet (siehe IRIS 2005-1: 5). ■

vertretern Stellungnahmen ein. Dabei zeigte sich, dass Option Nummer eins von der Branche einstimmig abgelehnt wird. Bei den Optionen 2 und 3 indessen gehen die Meinungen auseinander. Musikkonzerne, Produzentenverbände, Radiosender, europaweit ausstrahlende TV-Spartenkanäle wie MTV, Online-Musikhändler sowie der Dachverband der europäischen Verbraucherschützer (*Bureau Européen des Unions de Consommateurs* – BEUC) favorisieren das zweite Szenario. Auch die meisten Verwertungsgesellschaften sprechen sich für Option 2 aus, verlangen aber Änderungen. Demgegenüber befürworten Musikverlage, unabhängige Plattenfirmen sowie eine Minderheit der Rechteinhaber das dritte Szenario.

In ihrer Empfehlung regt die Europäische Kommission daher ein Reformpaket zur parallelen Einführung der in den Optionen 2 und 3 umrissenen Geschäftsmodelle an. Vorgeschlagen wird unter anderem die Streichung territorialer Beschränkungen und Marktaufteilungsklauseln aus den bisherigen Gegenseitigkeitsverträgen. Rechteinhabern, die ihre Werke nicht im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung verwerten lassen möchten, soll zudem die Möglichkeit eröffnet werden, ihr Repertoire zur EU-weiten Lizenzierung anzubieten. Ferner äußert sich die Kommission zu Geschäftsführung, Transparenz, Tantiemenverteilung und Schlichtung, zum Diskriminierungsverbot bei der Vertretung der Rechteinhaber sowie zur Rechenschaftspflicht der Kollektivverwerter bei der Vermarktung von Musikrechten gemäß Option 2 oder 3. Zur Gewährleistung der Transparenz wären Geschäftsregeln zu formulieren, aus denen die Pflichten der Verwerter sowohl den Rechteinhabern als auch den Nutzern gegenüber hervorgehen. ■

schon und kulturellen europäischen Erbes den Bürgern Europas bei ihren täglichen Beschäftigungen zugute kommen wird. Sie wird außerdem das Material bereitstellen, das Innovatoren, Künstler und Unternehmer zur Steigerung ihrer Kreativität benötigen. Die Aufgabe ist schwierig, da die drei wichtigsten Handlungsfelder, nämlich Digitalisierung, Online-Zugang und digitale Aufbewahrung, Inhalte aller Art betreffen: Bücher, Filmfragmente, Fotos, Manuskripte, Musik, und damit Milliarden von Büchern in Europas Bibliotheken und Millionen von Stunden Film und Video in Rundfunk-

archiven. Zur Erreichung dieses Ziels werden unter anderem private Beteiligungen und öffentlich-private Partnerschaften als wichtig betrachtet. Die Kommission wird ihrerseits die Koordinierungsarbeiten verstärken und über ihre Forschungsprogramme und das Programm eContentplus zur Finanzierung beitragen (siehe IRIS 2005-3: 5).

Die Ergebnisse einer Online-Konsultation über Fragen der Digitalisierung und der digitalen Aufbewahrung, die in diesem Jahr durchgeführt wird, werden in

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Kommission präsentiert Pläne für europäische digitale Bibliotheken“, Pressemitteilung IP/05/1202 vom 30. September 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9862>

EN-FR-DE

● Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - i2010: digitale Bibliotheken, KOM/2005/0465 endgültig, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9865>

CS-DA-DE-ET-EN-ES-FR-IT-LV-LT-HU-NL-PL-PT-SK-SL-FI-SV

Europäische Kommission: Rundfunkfinanzierungssystem Irlands genehmigt

Am 10. Oktober 2005 erhielt der Minister für Kommunikation Irlands die Mitteilung der EU-Kommission, dass das im *Broadcasting (Funding) Act* (Rundfunkfinanzierungsgesetz) von 2003 vorgesehene System der Rundfunkfinanzierung mit den Beihilfe- und Wettbewerbsregelungen der EG vereinbar ist. Das System, das von der *Broadcasting Commission of Ireland* (Rundfunkkommission Irlands – BCI) im Einklang mit dem

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Ireland, Galway

● *Broadcasting (Funding) Act* (Rundfunkfinanzierungsgesetz) von 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9883>

● Einzelheiten des Finanzierungsplans, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9884>

● Mitteilung über die Zustimmung der EU-Kommission, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9885>

EN

Europäisches Parlament: Bericht über den Beschlussvorschlag zu MEDIA 2007

Gestützt auf den Beschlussvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Förderprogramms MEDIA 2007 (siehe IRIS 2004-9: 5), befasst sich derzeit das Europäische Parlament mit diesem Thema. MEDIA 2007 (Laufzeit bis 2013) soll die Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors in Europa nachhaltig stärken. Dabei gelten laut Bericht die folgenden drei Prioritäten:

- Schaffung der Grundlage einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch Ausbau der Kooperation auf

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung vom 28. September 2005 über den Beschlussvorschlag an das Europäische Parlament und den Rat zur Umsetzung eines Förderprogramms für den audiovisuellen Sektor in Europa (MEDIA 2007), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9876>

CS-DA-DE-ET-EN-ES-FR-IT-LV-LT-HU-NL-PL-PT-SK-SL-FI-SV

den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung im Jahr 2006 eingehen. Auch werden ihre Ergebnisse bei anderen relevanten Initiativen berücksichtigt, zum Beispiel bei der Überprüfung der Urheberrechtsvorschriften der EU (2006) und der Durchführung der FuE-Programme der Gemeinschaft (2007). Eine hochrangige Gruppe zum Thema digitale Bibliotheken wird die Kommission außerdem in der Frage beraten, wie die genannten Herausforderungen auf europäischer Ebene am besten bewältigt werden können. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten wird durch eine Aktualisierung des Lund-Aktionsplans erleichtert, der praktische Hinweise zur Durchführung der Digitalisierung enthält (2005). Die Kommission wird eine europaweite Koordinierung durch Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen, wie etwa den Staatsbibliotheken, sicherstellen. ■

Gesetz konzipiert wurde, trägt den Namen „Sound and Vision“ (Ton und Bild). „Sound and Vision“ sieht Produktionszuschüsse für neue Fernseh- und Radioprogramme über Kultur, Geschichte und Alltagsleben Irlands und Programme zur Bekämpfung des Analphabetismus bei Erwachsenen vor. Alle Sender im Land, sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten kommerziellen, können sich um Zuschüsse aus dem Fonds bewerben. Der Fonds wird durch die Reservierung von 5 % der Einnahmen aus den Fernsehgebühren ermöglicht, die bei den Zuschauern erhoben werden. Es wird geschätzt, dass jährlich mehr als EUR 8 Mio. in den Fonds fließen werden. Die Einführung des Systems wurde verschoben, weil die Genehmigung der EU-Kommission noch ausstand. Daher sind bereits insgesamt EUR 23 Mio. aufgelaufen. Die BCI war schon seit einiger Zeit bereit, das System einzuführen. Sie dürfte daher in der Lage sein, das Vergabeverfahren sofort zu starten. ■

allen durch MEDIA geförderten Gebieten (Ausbildung, Produktion, Vertrieb, Werbung) mit dem Ziel, die Zersplitterung der nationalen Märkte zu überwinden.

- Einrichtung spezialisierter Institute zur Finanzierung mittelständischer Medienunternehmen. Ziel ist es, die unzureichende Kapitalausstattung der audiovisuellen Medienindustrie in Europa durch mittelstandsgerechte Finanzierungsmodelle zu verbessern.

- Förderung der Digitalisierung der europäischen AV-Medien sowie der Herstellung und des Vertriebs audiovisueller Werke.

Laut Kommissionsvorschlag wird MEDIA 2007 mit insgesamt 1,055 Milliarden Euro dotiert. Die beiden voneinander unabhängigen Ausbildungs- beziehungsweise Produktions- und Vertriebsförderprogramme „MEDIA Fortbildung“ sowie „MEDIA Plus“ (siehe IRIS 2004-6: 4) sollen in MEDIA 2007 aufgehen. Laut Tagesordnung wurde der Bericht am 24. Oktober 2005 im Parlament debattiert. ■

NATIONAL

AT – Gesetz zur Sendeanlagenabgabe vor dem Verfassungsgerichtshof

Das Land Niederösterreich erließ im Sommer 2005 ein Gesetz, mit dem die Sendeanlagen für Mobilfunknetze auf privatem Grund besteuert werden sollen. Das Gesetz wird am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Die Steuer wird pro Sendeanlage erhoben und wird geringer, je mehr Sendeanlagen sich auf einem Tragemast befinden. Das Land begründet die Abgabe mit dem Gesundheits-, Ortsbild- und Landschaftsschutz. Es erwartet nach eigenen Angaben rund EUR 45 Millionen Einnahmen pro Jahr.

Robert Rittler
*Freshfields Bruckhaus
Deringer, Wien*

● **Niederösterreichisches Sendeanlagenabgabegesetz, 3615-O Stammgesetz 72/05 2005-08-31, ausgegeben am 31. August 2005**

DE

AT – Bundeskommunikationssenat zu unerlaubter Werbung

Mit Bescheid vom 6. September 2005 hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) zwei Entscheidungen zu unerlaubter Werbung im Programm des öffentlich-rechtlichen Senders Österreichischer Rundfunk (ORF) erlassen.

In einem Fall hatte der ORF ohne Trennung von vorangegangenen und nachfolgenden Programmhinweisen zwei CD-Werbespots gesendet. Darin sah der BKS einen Verstoß gegen § 13 Abs. 3 ORF-Gesetz, wonach Werbung als solche klar erkennbar sein muss und durch optische und akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen ist. Die Erkennbarkeit der Werbung sei bei den beiden Spots zwar durch die Einblendung des Inserts „ORF Werbung“ gegeben gewesen. Jedoch habe es an einer eindeutigen akustischen und optischen Trennung von den zuvor und nachfolgend ausgestrahlten Programmhinweisen gefehlt.

In der zweiten Entscheidung stellte der BKS einen Verstoß gegen das Verbot der Schleichwerbung nach § 14 Abs. 2 ORF-Gesetz fest. Der ORF hatte nach der allgemeinen Wettervorhersage das „Ski-Wetter“ gezeigt, welches mit Worten der Moderatorin der Wettervorhersage eingeleitet wurde. Im „Ski-Wetter“ wurden Aufnahmen von Bergen und Skifahrern gezeigt. Am unteren Bildrand wurde ein Insert mit dem Namen eines

Kathrin Berger
*Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

● **Bescheid des BKS vom 6. September 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9846>**

DE

Die Steuer ist politisch heftig umstritten. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sprach sich gegen dieses Landesgesetz aus, u.a. weil er eine Schädigung der Telekommunikationswirtschaft befürchtet. Die Bundesregierung hätte das Gesetz verhindern können, erhob jedoch keinen Einspruch.

Die Mobilfunkbetreiber stellten an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, das Gesetz für verfassungswidrig zu erklären oder festzustellen, dass das Gesetz Gemeinschaftsrecht widerspricht. Die Europäische Kommission hat inoffiziell angekündigt, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich einleiten zu wollen. Derzeit liegt die Sache beim juristischen Dienst der Kommission, wo sie in Konsultation mit mehreren Dienststellen abschließend geprüft wird. ■

österreichischen Skigebiets eingeblendet. Auf dieses Skigebiet nahm auch der zu den Bildern verlesene Text Bezug. Zum Abschluss erfolgte die Einblendung eines Standbildes, auf dem unter anderem der Hinweis auf die Unterstützung eines Fremdenverkehrsverbandes zu sehen war.

Der BKS entschied, dass die Voraussetzungen für unzulässige Schleichwerbung damit gegeben waren. Die Werbung sei vom ORF absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen gewesen. Dies ergebe sich unter anderem daraus, dass die Sendung durch den Werbepartner des ORF interessierten Unternehmen und Gebietskörperschaften zum Kauf angeboten worden sei. Dabei komme es auch nicht auf eine konkrete vertragliche Vereinbarung mit dem ORF selber an. Außerdem sei die Werbemaßnahme so getarnt gewesen, dass sie als solche für das Publikum nicht mehr erkennbar sei. Mit der Sendungsgestaltung sei, auch durch die redaktionelle Überleitung, der Eindruck erweckt worden, es handele sich um einen Spezial-Teil der Wettervorhersage. Mithin wurde für den Zuschauer der Eindruck erweckt, es handelt sich um eine reine Informationssendung, bei der er nicht damit rechnen musste, mit Werbe-Elementen konfrontiert zu werden.

Hinsichtlich der Verstöße wurde dem ORF aufgegeben, die Entscheidungen des BKS an dem gleichen Programmplatz wie die beanstandeten Programme auszustrahlen.

Gegen den Bescheid konnte der ORF binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erheben. ■

BA – Gesetz über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem verabschiedet

Das Repräsentantenhaus der parlamentarischen Versammlung von Bosnien-Herzegowina hat den Gesetzentwurf für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verabschiedet. Der Gesetzentwurf ist in dieser Form bereits vom Repräsentantenhaus des staatlichen Parlaments verabschiedet worden (siehe IRIS 2004-1: 9 und IRIS 2005-6: 8).

Die bosnisch-kroatischen Abgeordneten des Hauses hatten gegen das Gesetz gestimmt, weil es, ihrer Auffassung nach, vitale Interessen der kroatischen Bevölkerung Bosnien-Herzegowinas beeinträchtigen würde. Demgegenüber hatte das Verfassungsgericht von Bosnien-Herzegowina entschieden, dass das Gesetz nicht von Nachteil für die vitalen Interessen der bosnischen Kroaten sei.

Die Verabschiedung dieses Gesetzes war eine der Auflagen, die sich aus der Durchführbarkeitsstudie der

Dusan Babic
Medienforscher
und Analyst, Sarajewo

Europäischen Union ergeben. Die Erfüllung dieser Studie war eine Vorbedingung für den Beginn der Beitrittsverhandlungen zur EU.

Das Gesetz reguliert das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem von Bosnien-Herzegowina sowie die Beziehungen zwischen den drei öffentlich-rechtlichen Rundfunkdiensten und einer Körperschaft, die für die Unterstützung der Infrastruktur und Logistik der drei Sender sowie für deren Aktivitäten und Organisation zuständig sein soll.

Laut diesem Gesetz besteht das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem von Bosnien-Herzegowina aus dem landesweiten Sender B-H Radio Television als Dachgesellschaft, dem Rundfunk der Föderation und der Serbischen Republik und der Körperschaft öffentlich-rechtlicher Sender Bosnien-Herzegowinas.

In einem nächsten Schritt muss das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem in Bosnien-Herzegowina verabschiedet werden. Es soll 60 Tage später in Kraft treten. ■

CY – Oberster Gerichtshof zum Verbot politischer Werbung

Der Oberste Gerichtshof erklärte (als Revisionsgericht) im September 2005 das Verbot (bezahlter) politischer Werbung für ungesetzlich. Die entsprechende Bestimmung in den Vorschriften für Radio- und Fernsehsender 10/2000 sei außerhalb des Gesetzesrahmens verabschiedet worden (*ultra vires* - über die Befugnisse hinausgehend). Der Oberste Gerichtshof bestätigte dadurch ein in erster Instanz getroffenes gerichtliches Urteil, das von der zyprischen Radio- und Fernsehbehörde angefochten worden war. Der Oberste Gerichtshof verfügt über die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, in der Berufung und in der Revision. Er übt seine Revisionszuständigkeit bei Urteilen von Assisen- und Bezirksgerichten sowie bei in erster Instanz gefällten Urteilen des Obersten Gerichtshofes aus.

Die Angelegenheit wurde Ende 2001 von Antenna TV vor den Obersten Gerichtshof gebracht. Der Sender legte Berufung gegen schwere Sanktionen ein, die ihm wegen der Ausstrahlung politischer Werbung während der Kommunalwahlen 2001 von der zyprischen Radio- und Fernsehbehörde auferlegt worden waren. In seiner im Oktober 2002 gefällten Entscheidung befand das Gericht erster Instanz, dass das Verbot politischer Werbung über die Befugnisse der Radio- und Fernsehbehörde hinausgehe.

Christophoros
Christophorou
Medien- und Politikanalyst,
Medien- und Wahlperte
des Europarates

• Akte 3540, Zyprische Radio- und Fernsehbehörde gegen Antenna Ltd, 20. September 2005

EL

Die zyprische Radio- und Fernsehbehörde legte gegen das Urteil erster Instanz Berufung ein. Sie argumentierte, dass das Verbot nicht gegen das Gesetz verstoße, da politische Werbung besonderer Natur ist und nicht mit der Meinungsfreiheit in Zusammenhang steht.

Unter Ausübung seiner Revisionszuständigkeit urteilte der Oberste Gerichtshof, das Gesetz über Radio- und Fernsehsender L7(I)/1998 verleihe nicht die Befugnis, Regelungen zum Verbot politischer Werbung zu erlassen. Er fügte hinzu: Politische Werbung falle in den Bereich der freien Meinungsäußerung, und die Regelung, derzufolge dieses Recht verboten wird, verstoße gegen Artikel 19 der Verfassung über die Meinungsfreiheit.

Im gleichen Urteil behandelte der Oberste Gerichtshof eine vom Angeklagten eingereichte Berufung. Er urteilte, dass ein Verbot der politischen Werbung, das Sendern, nicht aber den Printmedien auferlegt wurde, nicht gegen Artikel 28 der Verfassung über gleichberechtigten Schutz und gleiche Behandlung verstoße. Die Unterschiede zwischen Sendern und Printmedien ließen eine unterschiedliche Behandlung bei der Ausübung des Werberechts zu.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Parlament nach dem Urteil erster Instanz im Januar 2003 eine Änderung des Gesetzes über Radio- und Fernsehausstrahlung verkündete. Ab sofort sind politische Werbesendungen 40 Tage vor den Präsidentschaftswahlen mit maximal 100 Minuten pro Kandidat gestattet. Für andere Wahlen wurden keine Bestimmungen erlassen. ■

CZ – Geldstrafen für die Sendung einer Reality-Show

Der Rundfunkrat der Tschechischen Republik hat Geldstrafen in der Höhe von CZK 4 Millionen und CZK 5 Millionen (entspricht EUR 130 000 und EUR 160 000)

gegen die Veranstalter der Programme NOVA und PRIMA für die Ausstrahlung der Reality-Show *Big Brother* verhängt.

Die Sendung der Show verstoße gegen § 32 Absatz 1 g) des Tschechischen Rundfunkgesetzes, wonach Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige

Jan Fučík
Rundfunkrat
Praha

oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, nicht zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verbreitet werden dürfen.

Problematisch können bei diesen Sendungen insbesondere mögliche Folgewirkungen auf Kinder und Jugendliche sowie gesellschaftliche Auswirkungen sein. Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen wegen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen stellte der Rundfunkrat bei mehreren Folgen des Formates fest. Kinder und Jugendliche sind in ihrer Per-

● **Entscheidung des Rundfunkrates der Tschechischen Republik Nr. Rpo/109/02 und Rpo/110/05**

● **Pressemitteilung des Rundfunkrates vom 6. 10.2005 abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9847>

CS

DE – Verfassungsbeschwerde wegen kopiergeschützter DVDs und CDs unzulässig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde über das Verbot der Herstellung privater Sicherungskopien von ordnungsgemäß erworbenen, aber kopiergeschützten DVDs und CDs nicht zur Entscheidung angenommen (AZ: 1BVR 2182/04).

Der Beschwerdeführer machte geltend, durch das Verbot der Umgehung von Kopierschutzsystemen in §§ 95a und 95b UrhG werde sein Grundrecht auf Eigentum verletzt.

Um die Daten zu sichern, habe er von neu erworbenen CDs und DVDs regelmäßig eine digitale Kopie angefertigt. Nunmehr sei ihm das Herstellen einer Privatkopie immer dann verboten, wenn der Original-Datenträger mit einem Kopierschutz ausgestattet sei. Zudem sei wegen des Verbots von Vorrichtungen, die der Umgehung des Kopierschutzes dienten, in Deutschland auch keine Software mehr erhältlich, die zur Erstellung einer Privatkopie genutzt werden könne.

Das Gericht bewertete die Verfassungsbeschwerde als unzulässig. Sie genüge nicht dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, denn der Beschwerdeführer sei nicht unmittelbar in seinen Grundrechten betroffen.

● **Entscheidung des BVerfG, 1 BvR 2182/04 vom 25. Juli 2005, Absatz-Nr. (1 - 21), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9849>

DE

DE – Hörfunkberichterstattung aus Fußballstadien

In einem Revisionsverfahren (Az. KRZ 37/03) hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) am 8. November 2005 entschieden, dass Fußballvereine auch von Hörfunksendern ein besonderes Entgelt für die Berichterstattung aus den Stadien verlangen dürfen.

Damit bestätigten die Richter des BGH die vorinstanzlichen Entscheidungen des Landgerichts Hamburg vom 26. April 2002 und des Oberlandesgerichts Hamburg vom 12. Juni 2003. Der Hörfunksender richtete seine Klage gegen die Hamburger Fußballvereine HSV und FC St. Pauli sowie die DFL Deutsche Fußball Liga

GmbH (DFL) und begehrte die Feststellung, dass den Vereinen keine „Hörfunkrechte“ an den Bundesligaspielen zustehen. Ferner wollte der Sender geklärt wissen, ob die verklagten Fußballvereine für die Nutzung der Presseplätze, die Teilnahme an allen Pressekonferenzen, den Zutritt zu den Mixed-Zonen, einen Arbeitsplatz und technische Dienstleistungen, eine über die Summe der hierfür aufgewandten Kosten (Aufwandsersatz) und über das sonst übliche Eintrittsgeld hinausgehende Vergütung verlangen können.

Nach der Entscheidung des BGH dürfen die beklagten Fußballvereine als Veranstalter der Spiele bestimmen, dass mit dem Erwerb einer Eintrittskarte noch

sonnlichkeits- und Wertentwicklung im Vergleich zu Erwachsenen weit weniger gefestigt und auf Vorbilder und Rollenmodelle angewiesen. In solchen Formaten werden die gesellschaftlich anerkannten Werte wie Respekt und Mitgefühl sowie Achtung der Integrität der Person in ihrer praktischen Bedeutung ausgehöhlt. Wenn antisoziale Verhaltensweisen öffentlich kultiviert werden, kann dies im Sinne einer negativen Modellfunktion bei Kinder und Jugendlichen vorhandene Tendenzen zu Ausgrenzung und Herabwürdigung von Menschen legitimieren oder noch verstärken.

Die verhängten Geldstrafen sind noch nicht rechtskräftig. Die Einlegung des Rechtsmittels zum Verwaltungsgericht ist möglich (und wird wahrscheinlich auch erfolgen). ■

Für den Beschwerdeführer ergäben sich keine bereits spürbaren Rechtsfolgen aus dem Verbot der Umgehung des Kopierschutzes. Einzelne Privatkopien seien weiterhin zulässig. Mit der Umgehung des Kopierschutzes zum privaten Gebrauch sei ferner keine Straf- oder Bußgeldandrohung verbunden, lediglich zivilrechtliche Schritte könnten eingeleitet werden. Diese Möglichkeit einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme rechtfertige aber nicht die Zulässigkeit einer unmittelbaren gegen das Gesetz gerichteten Verfassungsbeschwerde.

Die angegriffenen Regelungen führten auch nicht zu einer faktischen Betroffenheit des Beschwerdeführers. Tatsächlich sei davon auszugehen, dass er noch Werkzeuge zur Umgehung des Kopierschutzes zur Verfügung habe. Zudem sei auch ein Herunterladen derartiger Software aus dem Internet weder mit Straf- noch Bußgeldern bedroht, solange es zu einem privaten Zweck erfolge.

Das Gericht stellte abschließend heraus, dass wegen der Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde die Frage, ob es ein Recht auf eine digitale Privatkopie gebe, nicht erörtert werden müsse. Es spreche aber viel dafür, dass es sich auch bei einem strafbewehrten Verbot der digitalen Privatkopie nicht um eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts, sondern lediglich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz handeln würde. ■

nicht die Befugnis zur Rundfunkberichterstattung aus dem Stadion erworben wird. Dies sei aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Das Recht, den Zutritt zum Stadion - auch als Voraussetzung für die Radioberichterstattung - von Bedingungen wie der Zahlung eines Entgelts abhängig zu machen, sei vom Hausrecht der Fußballvereine umfasst. Dass dieses Entgelt höher ausfalle als der normale Eintrittspreis, sieht der BGH in der intensiveren Nutzung des Zutritts durch Hörfunkveranstalter begründet, die im Gegensatz zu anderen Zuschauern oder auch Pressevertretern u.a. einen Arbeitsplatz und technische Dienstleistungen beanspruchen.

Thorsten Ader
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Urteil des Bundesgerichtshofs (Kartellsenat) vom 8. November 2005 – Az. KZR 37/03**

● **Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9893>

DE

DE – ARD legt Verfassungsbeschwerde wegen Rundfunkgebühr ein

Die Landesrundfunkanstalten der ARD haben im November 2005 beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Verfassungsbeschwerde gegen die Festsetzung der Rundfunkgebühr im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) eingelegt. Sie sehen sich durch das jüngste Verfahren zur Gebührenfestsetzung in ihrem Recht auf Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 S. 1 GG verletzt. Die von den Länderparlamenten beschlossene und im 8. RÄndStV festgelegte Erhöhung der Gebühr beträgt EUR 0,88. Damit blieben die Landesgesetzgeber um EUR 0,21 hinter der Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) zurück. Begründet wurde die Abweichung mit der „deutlich angespannten wirtschaftlichen Lage“ und der fehlenden Angemessenheit der KEF-Empfehlung angesichts der zusätzlichen Belastung für den Gebührenzahler. Mit einzubeziehen seien außerdem vorhandene Einsparpotenziale, auf die auch der 14. KEF-Bericht hinweise. Die Rundfunkanstalten sehen in dieser Vorge-

Sonnja Wüst
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Begründung zum 8. RÄndStV, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9895>

● **Vorschlag des ZDF, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9894>

● **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 1994, Az.: 1 BvL 30/88 (BVerfGE 90, 60), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9896>

DE

DE – Entscheidungen zur Ausstrahlung von Wahlwerbespots

Im Vorfeld der Wahlen zum deutschen Bundestag im Oktober 2005 kam es zu mehreren Entscheidungen deutscher Gerichte über die Verpflichtung von Fernsehsendern zur Ausstrahlung von Wahlwerbesendungen.

Die Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) verleihe den Hörfunkveranstaltern nicht das Recht zum Zutritt und zur Nutzung des Stadions gegen einen bloßen Aufwandsersatz. Ansonsten würden den Veranstaltern von Bundesligaspielen ein Teil der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Leistung genommen, die ihrerseits dem verfassungsrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) unterliege.

Allerdings weist der Senat darauf hin, dass die Vermarktung von „Hörfunkrechten“ nicht dazu führen darf, dass der Hörfunkveranstalter - etwa durch eine vertragliche Verpflichtung zur Verbreitung redaktioneller Beiträge zum Thema Fußball - in der freien Gestaltung seines Programms und der aktuellen und von Dritten unbeeinflussten Information seiner Hörer behindert wird.

Der Radiosender erwägt nunmehr, eine Klage beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. ■

hensweise eine Verletzung ihrer Rundfunkfreiheit. Denn es werde so gegen die Vorgaben des BVerfG in dessen sog. 8. Rundfunkentscheidung aus dem Jahre 1994 verstoßen. In dieser Entscheidung hat das Gericht die Grundsätze der Festsetzung der Rundfunkgebühren durch das Bedarfermittlungsverfahren der KEF und auch die Voraussetzungen einer Abweichung von der Empfehlung der KEF dargelegt. Laut BVerfG erschöpfen sich die nachprüfbaren Abweichungsgründe im Wesentlichen in „Gesichtspunkten des Informationszugangs und der angemessenen Belastung der Rundfunkteilnehmer“. Nach Auffassung der ARD sind diese Voraussetzungen mit der im 8. RÄndStV gegebenen Begründung nicht erfüllt. Die Entscheidung der ARD, eine höchstrichterliche Klärung der Streitfrage zu erreichen, wird kontrovers aufgenommen. Das in gleicher Weise von der Gebührenfestsetzung betroffene ZDF will bislang auf den Gang nach Karlsruhe verzichten und setzt „auf eine politische Lösung im Gespräch mit den Bundesländern“. Dazu hat das ZDF den Ministerpräsidenten einen Vorschlag für ein neues Gebührenfestsetzungsverfahren unterbreitet, der die wesentlichen Elemente des KEF-Verfahrens beibehält, am Ende des Ermittlungsverfahrens jedoch keine Befassung der Länderparlamente vorsieht, sondern gleichlautende Verordnungen der Landesregierungen, die an den Gebührenvorschlag der KEF gebunden sein sollen. Die Parlamente hätten sich dem Vorschlag zufolge künftig nur noch mit der gesetzlichen Ausgestaltung des „Funktionsauftrags“ der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu beschäftigen. ■

Gegenstand war der Werbespot einer kleinen Partei, die sich den Anarchismus zum Programm gegeben hatte. Die öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF hatten die Ausstrahlung aus Gründen des Jugendschutzes verweigert. Der Wortinhalt des Spots bestand aus vom Kanzlerkandidaten der Partei geschrienem „Anre-

den“. Als Schlusseinsblendung folgte: „Ihre Stimme für den Müll“. Ansonsten zeigte der Spot in schnell geschnittenen Bildern eine exzessive Zusammenkunft von offensichtlich berauschten, gewalttätigen, teilweise nackten Menschen. Die Rundfunkanstalten sahen in dem Wahlspot einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 und Abs. 2 S. 1 Nr. 3 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV), da er die Menschenwürde verletze und offensichtlich geeignet sei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schwer zu gefährden. Da damit die gesetzlich zulässige Form nicht gewahrt werde, seien sie berechtigt, die Ausstrahlung des Spots zu verweigern. Sie boten jedoch die Ausstrahlung eines geänderten Spots an. Die dagegen gerichteten Rechtsmittel der Partei führten zu unterschiedlichen Entscheidungen der damit befassten Oberverwaltungsgerichte (OVG): Während das für das ZDF zuständige OVG Rheinland-Pfalz den Antrag auf Ausstrahlung des

Sonnja Wüst
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Beschluss des BVerfG 2 BvR 1545/05 v. 12.9.2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9848>

● **Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz RP/U/1249 vom 7. September 2005**
DE

DE – KJM bewertet Teillösungen für Altersverifikationssysteme positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat erstmals zwei Teillösungen für Altersverifikationssysteme (AVS) zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe im Internet im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) positiv bewertet. Bei den Modulen handelt es sich um die Konzepte „fun SmartPay AVS“ der fun communications GmbH und „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Holding AG.

Nach Ansicht der KJM wird ein System zur Altersverifikation den Anforderungen des JMStV nur gerecht, wenn in einem ersten Schritt die Volljährigkeit der Nut-

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der KJM vom 22. September 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9851>

● **Einzelheiten zu den Anforderungen an AVS, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9852>

DE

DE – Widerspruch gegen Schleichwerbung zurückgewiesen

Die Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz hat am 10. Oktober 2005 den Widerspruch des privaten Fernsehveranstalters Sat. 1 gegen eine Beanstandung von Schleichwerbung zurückgewiesen.

Kathrin Berger
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der LMK Nr. 24/2005 vom 10. Oktober 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9850>

DE

ungekürzten Spots als unbegründet zurückwies, musste die ARD einer Anordnung des OVG Nordrhein-Westfalen (NRW) folgen und ihn in voller Länge ausstrahlen. Nach Auffassung der Richter in Rheinland-Pfalz überschreitet der Spot unzweifelhaft die Grenzen eines offenkundigen und schwerwiegenden Verstoßes gegen die Menschenwürde sowie des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV, da er das Bild einer nihilistischen und pervertierten Gesellschaft zeige, in welcher der einzelne Mensch herabgewürdigt werde. Gegen diese Entscheidung hat die Partei Verfassungsbeschwerde eingelegt und rügt eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit der politischen Parteien. Einen damit verbundenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung noch vor der Bundestagswahl hatte das Bundesverfassungsgericht abgelehnt. Die Richter des OVG NRW hielten den Spot zwar für geschmacklos und sahen in ihm keinen ernsthaften Beitrag zum politischen Meinungsbildungsprozess, eine offensichtliche Verletzung der Menschenwürde und einen Verstoß gegen Jugendschutzvorschriften sei aber nicht gegeben, bzw. die Grenze zur strafbaren Pornographie mit der bloßen Darstellung nicht überschritten. ■

zer mittels einer persönlichen Identitätskontrolle überprüft wird und in einem weiteren Schritt eine Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt. Diese Kriterien bleiben bestehen; neu ist nun, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf eine bereits anderweitig erfolgte persönliche Identitätskontrolle zurückgegriffen werden kann.

So stützt sich z.B. „fun SmartPay AVS“ auf die persönliche Identitätskontrolle bei der Eröffnung eines Bankkontos. Die elektronischen Bankkarten sind in der aktuellen Version mit Chips ausgestattet, die den Bankkunden durch ein Altersmerkmal zur Nutzung verschiedener Funktionen autorisieren. Dieses Jugendschutzmerkmal nutzt „fun SmartPay AVS“. Die Authentifizierung des Nutzers einer geschlossenen Benutzergruppe im Internet erfolgt über einen Chipkartenleser am Computer, über den die auf dem Chip der Bankkarte enthaltenen Daten verifiziert werden. Auch der „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der SCHUFA nutzt eine anderweitig bereits erfolgte Identifizierung des Nutzers. ■

Dem Veranstalter wird vorgeworfen, gegen den Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm verstoßen zu haben. Beanstandet wurde ein Gewinnspiel, bei dem Hasenfiguren eines Süßwarenherstellers innerhalb von Fernsehserien, Filmen und Unterhaltungssendungen eingeblenDET wurden. Die Zuschauer sollten die Hasen zählen und konnten dann gewinnen. Die LMK sah darin eine unzulässige Vermischung von Werbung und Programm.

Als Sanktion muss der Sender die Zuschauer im Abendprogramm durch eine „Beanstandungsveröffentlichung“ über den Verstoß informieren. ■

DE – Erprobung von Digital-Multimedia-Broadcasting („Handy-TV“)

Die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) hat mit einer unlängst gestarteten Ausschreibung für die Vergabe von Übertragungskapazitäten ein bundesweites Erprobungsprojekt für mobile Rundfunkdienste („Handy-TV“) auf den Weg gebracht und damit als erste der Landesmedienanstalten einen Beschluss der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) umgesetzt. Diese hatte den Landesmedienanstalten Ende August 2005 empfohlen, die notwendigen Schritte zur Durchführung des Projekts einzuleiten.

Als Projektziele nennt die LFK im Wesentlichen das Erlangen von Erkenntnissen über die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit von Fernsehen, Hörfunk und Mediendiensten über mobile Endgeräte.

Die Übertragung der mobilen Rundfunkdienste soll im sogenannten DMB-Standard erfolgen. *Digital-Multi-*

media-Broadcasting (DMB) ist ein international standardisiertes Übertragungsverfahren, welches Fernsehen, Hörfunk und Mediendienste auf dem Handy ermöglicht. Für die Einführung von DMB in Deutschland stehen derzeit nicht genutzte Kapazitäten im sogenannten L-Band zur Verfügung.

In der Ausschreibung, die auch in den übrigen Bundesländern bis Ende November 2005 erfolgen soll, werden sogenannte Plattformbetreiber gesucht, die drei bis vier Fernsehprogramme oder auf das Handy angepasste Fernsehformate zusammenstellen und gemeinsam mit Mobilfunkbetreibern auf den Markt bringen. Voraussetzung hierfür sei der Aufbau eines neuen bundesweiten Sendernetzes für DMB. Dies erfordert größere Investitionen.

Es ist geplant, dass die anderen Landesmedienanstalten bis zum 30. November 2005 eine Ausschreibung starten.

Nach Abschluss der Ausschreibungen wollen die beteiligten Landesmedienanstalten in einem koordinierten Verfahren denjenigen Bewerber um den Plattformbetrieb als Projektteilnehmer auswählen, der zur Verwirklichung der Projektziele am besten geeignet erscheint. ■

Jacqueline Krohn
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der LFK Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9854>

DE

ES – Sektorübergreifende Kommission für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum

Am 13. Oktober 2005 trat die Verordnung 1228/2005 zur Einrichtung der Sektorübergreifenden Kommission für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum in Kraft. Die Einrichtung dieser Kommission gehört zum Maßnahmenpaket des am 26. April 2005 verabschiedeten Gesamtplans der spanischen Regierung zur Pirateriebekämpfung (siehe IRIS 2005-6: 12).

Hauptziel der Kommission ist es, die Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung mit den Organisationen zum Schutz der geistigen Eigentumsrechte sowie den Organisationen zum Schutz sozialer Interessen, die gemeinsam Studien und Aktivitäten zum Zweck der

Umsetzung des Gesamtplans gegen Piraterie durchführen, zu koordinieren. Die Kommission setzt sich aus Vertretern der spanischen Regierung, der Autonomen Gemeinschaften und der lokalen Gebietskörperschaften, von Verbraucherschutzorganisationen, der Kommunikations- und Technologieindustrie sowie der Verwertungsgesellschaften zusammen.

Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

- die Ausarbeitung von Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung des Gesamtplans gegen Piraterie;
- die Zusammenarbeit mit öffentlich- und privatrechtlichen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene;
- die Schaffung institutioneller Kampagnen zur Schärfung des Bewusstseins für die Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte;
- die Planung von Schulungskampagnen von mit der Gesetzesvollstreckung beauftragten Beamten und privatrechtliche Handlungsbevollmächtigte;
- das Einholen von Informationen über die Statistiken durchgeführter Maßnahmen zur Bekämpfung der Verletzung von Eigentumsrechten. ■

Cristina Troya
Enrich Advocats,
Barcelona

● Real Decreto 1228/2005, de 13 de octubre, por el que se crea y regula la Comisión intersectorial para actuar contra las actividades vulneradoras de los derechos de propiedad intelectual (Verordnung 1228/2005 zur Schaffung der Sektorübergreifenden Kommission für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum), BOE (Amtsblatt) Nr. 258 vom 28. Oktober 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9890>

ES

FR – Verurteilung von Canal Plus wegen Verwendung eines Konzepts für eine Sendung ohne Zustimmung der Autoren

In einem Urteil vom 7. September 2005 verurteilte das *Tribunal de grande instance* von Paris den verschlüsselten Sender *Canal Plus*, die Produktionsgesellschaft *2P2L* sowie die Journalistin Ruth Elkrief zu Schadensersatz in Höhe von EUR 150 000. Damit soll der Vermögensschaden ersetzt werden, den sie zwei Journalisten, den Urhebern eines neuen Konzepts für eine

politische Sendung, zugefügt haben. Der Sender hatte diesen Entwurf in kaum veränderter Form und ohne Zustimmung der Autoren übernommen. Das Konzept für diese Sendung besteht in einer realistischen Krisensituation in Form einer fiktiven Reportage. Im Rahmen der Reportage werden Fachleute und Politiker mit einer entsprechenden Situation konfrontiert. Die Autoren legten dieses Konzept der *Société des auteurs et compositeurs dramatiques* (Verband der Schauspielautoren und -regisseure – *SACD*) und dann mehreren Produzenten und Sendegesellschaften, darunter *Canal Plus*, vor.

Der Sender hatte schließlich beschlossen, die Verhandlungen einzustellen. Einige Monate später strahlte er im Abendprogramm eine neue politische Sendung aus, die von der Gesellschaft *2P2L* produziert und von Ruth Elkrief, die als Co-Autorin bezeichnet wurde, präsentiert wurde. Der Richter suchte in den vorgelegten Unterlagen vergeblich nach Hinweisen auf die Fortentwicklung der Überlegungen zum Sendeprojekt durch Letztere. Der Richter urteilte daher, dass der Sender, die Produktionsgesellschaft sowie die Journalistin sich zivilrechtlich verantwortlich gemacht hätten, indem sie sich in voller Sachkenntnis das Sendeprojekt angeeignet und es in der Sendung unter dem Titel „C'est déjà demain“ ausgestrahlt hätten. Trotz einiger Änderungen scheinete das in der Sendung „C'est déjà demain“ ausgestrahlte Konzept, so der Richter, das gleiche zu sein, wie das Konzept, das von den beiden Autoren der *SACD* vorgelegt

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

● *Tribunal de grande instance von Paris, 3. Kammer, 7. September 2005, K. Saranga-Drai, G. Malaurie und SARL Saranga Production gegen SA Canal Plus, SARL Pourquoi pas la lune, R. Elkrief und J. Cazaumayou*

FR

worden war: „wenn man die Konzepte und nicht ein einzelnes Konzept für eine Sendung, so wie sie ausgestrahlt wurde, miteinander vergleicht“. Es könne schwerlich behauptet werden, dass ein Sendekonzept keinen wirtschaftlichen Wert habe. Zudem gelte, wenn man die Diskussion nicht mit dem Urheberrecht begründe, dass es nicht um die Bewertung der Originalität einer entsprechenden Sendung in Beziehung zu anderen französischen oder englischen vorausschauenden politischen Sendungen gehe.

Um die Schädigung der Autoren, die nicht mehr die Möglichkeit haben, dieses Sendekonzept einem anderen Sender vorzulegen, zu unterbinden, wurde den Beklagten untersagt, weitere Folgen dieser Serie zu verwenden bzw. auszustrahlen.

Der Veranstalter, die Produktionsgesellschaft sowie die Journalistin legten Berufung gegen das Urteil ein. Sie seien davon ausgegangen, dass die Sendung im Rahmen einer Ausschreibung des Senders entstanden sei. Zuu keinem Zeitpunkt hätten sie Kenntnis von den anderen dem Sender vorgelegten Projekten gehabt. ■

FR – Internetbenutzer wegen Bereitstellung von Musikdateien über Peer-to-Peer-Netz verurteilt

Das *Tribunal de grande instance* von Le Havre verurteilte einen Internetbenutzer wegen Bereitstellung von Musikdateien auf einem Peer-to-Peer-Netz zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 500. Dieses Urteil entspricht dem vorgeschlagenen Strafmaß des leitenden Oberstaatsanwalts und wurde entsprechend dem Verfahren der „*comparution sur reconnaissance préalable de culpabilité*“, also dem vorherigem Schuldeingeständnis des Beschuldigten, ausgesprochen. Letzteres wird im Französischen gemeinhin auch als „*plaider-coupable*“ (Schuldbekennnis) bezeichnet. Bei diesem Verfahren, das im Rahmen des am 9. März 2004 eingeführten *loi portant adaptation de la justice aux évolutions de la criminalité* (Gesetz zur Anpassung der Justiz an die Kriminalitätsentwicklungen) eingeführt wurde, bekennt sich die Person der ihr vorgeworfenen Tatbestände schuldig und akzeptiert die vom Staatsanwalt vorgeschlagene(n) Strafe(n). Im vorliegenden Fall gestand

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

● *Tribunal de grande instance von Le Havre, Comparution sur reconnaissance préalable de culpabilité, Vollstreckbarerklärung, 20. September 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9856>*

● *Tribunal de grande instance von Pontoise 6. Kammer 3 – Kollegial-Finanzkammer Urteil vom 2. Februar 2005, Alain O. / Sacem, Sdrm, Sppf, Scpp, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9855>*

FR

der Beschuldigte, 14 797 Dateien zum Tausch im Internet bereitgestellt zu haben und akzeptierte die Strafe in Höhe von EUR 500. Angesichts der großen Zahl der betroffenen Dateien verurteilte das Gericht den Beschuldigten dazu, der französischen Verwertungsgesellschaft für Musik SACEM EUR 3 000 Schadenersatz zu leisten und einen entsprechenden Vermerk in zwei Zeitungen oder Zeitschriften zu einem Preis von bis zu EUR 2 000 zu bezahlen. Bedeutsam ist hier, dass der leitende Oberstaatsanwalt von Le Havre nicht den Tatbestand der Vervielfältigung von Dateien verurteilte (*download*), sondern ausschließlich das Bereitstellen (*upload*). In einem Urteil vom 2. Februar 2005 hatte das *Tribunal de grande instance* von Pontoise im Gegensatz hierzu einen Internetbenutzer zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 3 000 verurteilt. Dieser hatte als Verwalter eines Servers zum Tausch von Musikdateien (*upload*) und als Macher von Vervielfältigungen von Werken ohne Vorhandensein der Originale (*download*) Raubkopien erstellt. Dies sei unter Missachtung des Urheberrechts geschehen. Im Gesetzesentwurf zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, über das im Dezember im Parlament debattiert werden soll, wird auf diese Frage eingegangen. Heftige Diskussionen hierzu werden bereits im *Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique* (Rat für Eigentum an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst) geführt. ■

FR – Mahnung an Canal Plus, die Ausstrahlungsquoten für audiovisuelle Werke einzuhalten

Am 20. September 2005 ermahnte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (franz. Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) den Fernsehsender *Canal Plus*, seine rechtlichen Verpflichtungen, laut derer der Fernsehdienstanbieter

im Rahmen der gesamten jährlich ausgestrahlten Sendezeit für audiovisuelle Werke mindestens 60% hiervon europäischen Werke und 40% Werken in französischer Originalsprache vorbehalten muss, einzuhalten. Die Aufsichtsbehörde hatte bei entsprechender Prüfung des gesamten Programmes des Senders für das Geschäftsjahr 2004 eine zu geringe Ausstrahlungszeit von französischsprachigen Werken (34,4% statt 40%)

und von europäischen Werken (56% statt 60%) festgelegt.

Am 10. Oktober 2005 veranlasste der CSA zudem eine neue Anhörung zu der Definition des audiovisuellen Werks. Dies geschah auf Veranlassung von Ratsmitglied Michèle Reiser, die der Arbeitsgruppe Audiovisuelle Produktion vorsteht. In der Verordnung Nr. 90-66 vom 17. Januar 1990 in Abänderung werden die allgemeinen Grundsätze mit Blick auf die Ausstrahlung audiovisueller Werke durch die Fernsehdienstleister festgelegt. Diese Verordnung ist für alle Sender bindend,

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

● Beschluss des CSA Nr. 2005-758 vom 20. September 2005 mit Mahnung der Gesellschaft Canal Plus, Amtsblatt Nr. 240 vom 14. Oktober 2005, Text Nr. 85

EN

FR – Öffentliche Anhörung zum lokalen digitalen Fernsehen in der Region Ile-de-France

Auf seiner Vollversammlung vom 11. Oktober 2005 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (franz. Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) beschlossen, eine öffentliche Anhörung zur Ausstrahlung von terrestrischen lokalen, digitalen Fernsehdiensten in der Region Ile-de-France zu veranlassen. Zweck der Anhörung, die auf Artikel 31 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung beruht, ist es, die Erwartungen und Projekte der Marktbeteiligten kennen zu lernen. Laut besagtem Gesetzesartikel müssen Beschlüsse mit Blick auf die Nutzung von Rundfunkfrequenzen, die den betroffenen Markt wesentlich verändern könnten, vor Beginn des Verfahrens zur Einreichung von Bewerbungen Gegenstand einer öffentlichen Anhörung sein. Die Antworten zur Anhörung sollen bis zum 6. Januar 2006 eingegangen sein. Mittels der eingegangenen Stellungnahmen beabsichtigt die Aufsichtsbehörde zu klären, welche Versorgung im Rahmen des lokalen, digitalen

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

● Pressemitteilung des CSA Nr. 587 vom 14. Oktober 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9877>

● Beschlüsse der Vollversammlung des CSA vom 11. Oktober 2005
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9878>

FR

HU – Änderung des Verhaltenskodex für die ungarische Werbebranche

Am 29. September 2005 unterzeichneten die Vertreter des *Magyar Reklámszövetség* (Ungarischer Werbeverband – MRSz), der *Önszabályozó Reklám Testület* (Ungarische selbstregulatorische Werbebehörde – ÖRT), die beiden wichtigsten selbstregulatorischen Organisationen der nationalen Werbebranche, sowie 20 weitere Berufsverbände im Bereich der Werbung die Änderung des *Magyar Reklámetikai Kódex* (Ungarischer Verhaltenskodex der Werbung).

Dieser Verhaltenskodex dient als gemeinsame Grundlage für die Selbstregulierung in der ungarischen

egal um welche Übertragungsmedien es geht (siehe IRIS 2005-2: 14). In diesem Text geht es unter anderem darum, den Begriff des audiovisuellen Werks festzulegen. Es ist vorgesehen, den Begriff enger als in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ zu verstehen. Es obliegt nun dem CSA darauf zu achten, dass diese Definition eingehalten wird. Zudem hat er sich zur Einstufung der von den Veranstaltern vorgeschlagenen Programme als audiovisuelles Werk zu äußern. Diese Definition lässt zahlreiche Fragen offen, so dass der CSA bereits im Januar 2002 Überlegungen zur Zweckmäßigkeit der Definition des audiovisuellen Werks angestellt hatte, insbesondere mit Blick auf die neuen Programmkonzepte. ■

Multiplex anvisiert werden soll. Geklärt werden soll auch, ob die technischen Eigenschaften der Frequenz eingegrenzt werden sollen, um unter der 10 Millionen Einwohner Schwelle zu bleiben, falls diese Schwelle von juristischer Relevanz ist. Antworten erhofft sich die Behörde auch auf Fragen der Anwendung von Maßnahmen gegen Kartelle sowie auf Fragen der Produktionsverpflichtungen. Die betroffenen Personen sollen sich dazu äußern, ob sie es für notwendig erachten Maßnahmen zur Erleichterung des portablen oder mobilen Empfangs zu treffen. Sie sollen sich zu den technischen Eigenschaften der Dienste bzw. zur Zahl der Sender, die zweckmäßigerweise im Rahmen des Multiplex einzurichten wären, äußern. Die lokalen Fernsehsender erweisen sich als extrem heterogen, sei es mit Blick auf das Verbreitungsmedium, das Ausstrahlungsgebiet, die Art des Inhalts, die Produktionsherkunft oder ihre Finanzierungsquellen bzw. Haushalte. Die Schwierigkeit liegt darin, festzulegen, was unter lokalem Fernsehen zu verstehen ist. Die Debatte um den Platz des lokalen Fernsehens in den Verbreitungsnetzen tritt angesichts der Möglichkeiten, die das digitale Zeitalter bietet, wieder in den Vordergrund. Allerdings hat das digitale terrestrische Fernsehen bislang noch nicht das halten können, was es mit Blick auf die Entwicklung der lokalen Fernsehsender versprochen hat. Frankreich hinkt in diesem Bereich den anderen europäischen Staaten weit hinterher. ■

Werbebranche. Seine ursprüngliche Fassung wurde 1981 als erstes Dokument seiner Art in Mitteleuropa verabschiedet. Der Kodex wird sowohl vom Ethikausschuss des MRSz, als auch von der ÖRT angewandt.

Der Kodex verfolgt ein doppeltes Ziel. Einige der Regeln dienen eindeutig dem Verbraucherschutz. Insofern:

- stellt das Dokument allgemeine Normen der Werbeethik auf, z.B. für den Schutz natürlicher, kultureller und historischer Werte, den Schutz der ungarischen Sprache, den Schutz des religiösen Glaubens, das Diskriminierungsverbot unter ethnischen Gruppen, den Gesundheitsschutz usw.;

- liefert das Dokument detaillierte Regeln für die ver-

gleichende Werbung, verbietet irreführende Werbung und

- bietet einen Leitfaden bei Fragen des Schutzes von Minderheiten und der Würde des Menschen.

Auf der anderen Seite soll der Kodex dazu dienen, gelegentliche interne Konflikte in der Werbebranche zu lösen: er enthält, unter anderem, auch Regeln zum Verbot der illegalen Verwendung von Marken und zum Schutz von Werbeideen.

Der Kodex ergänzt die bestehende Regelung; seine konzeptuelle Basis beruht auf dem Gesetz LVIII. von 1997 über kommerzielle Werbeaktivitäten (Werbe-

gesetz) und umfasst größtenteils detailliertere Regeln als das Gesetz.

Die jüngste Änderung des Kodex für Werbeethik ging einher mit einer Reihe neuer Bestimmungen, unter anderem, für

- Getränke- und Nahrungsmittelwerbung;
- Werbung im Internet oder über andere elektronische Kommunikationsmedien (z.B. SMS, MMS, E-mail) und
- soziale Werbung.

Zusätzlich zu diesen tiefgreifenden Änderungen wurden auch die Regeln des Kodex bezüglich irreführender und vergleichender Werbung, Werbung für Kinder oder der Verweise auf Garantien abgeändert.

Die Änderungen des Kodex traten am Tag der Unterzeichnung in Kraft. ■

zu begrenzen, die das Unternehmen anderen Betreibern für die Nutzung seines Netzes in Rechnung stellen darf, oder die Buchhaltung des Unternehmens zu kontrollieren.

Am 29. Juli 2005 urteilte der *High Court* (Oberster Gerichtshof) über das Verfahren, mit dem die ComReg Anweisungen an die Telefongesellschaft Eircom durchsetzen wollte, um die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse voranzutreiben. Das Gericht entschied, dass die ComReg, die eine Frist für die Einhaltung gesetzt hatte, die Eircom praktisch um ihr Einspruchsrecht gebracht habe. Im Juni 2004 hatte die ComReg die Eircom als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht klassifiziert und ein *Market Requirements Document* (Marktanforderungsdokument) formuliert. Anschließend folgte eine Entscheidungsnotiz (D/105), die die oben erwähnten Anweisungen enthielt. Bei der Entbündelung ist es in Irland zu großen Verzögerungen gekommen. Das ECAP bemüht sich zwar, die Anhörung von Einsprüchen zu beschleunigen, muss aber bedenken, dass seine Entscheidungen wiederum vom *High Court* gerichtlich überprüft werden können. In diesem Fall folgte die ComReg jedoch dem *High Court* und beschloss, ihre Anweisungen an die Eircom zurückzuziehen. Die Eircom hat seither zugesagt, sowohl ihren Mitbewerbern als auch dem Regulierer bis zum 24. Oktober zu antworten. Weitere Einsprüche von Eircom (ECAP6 2005/09 – Standleitungs-Einspruch) und den Mobilfunkbetreibern Vodafone und O2 (ECAP6 1005/03-08), die von der ComReg als gemeinsam marktbeherrschend im Telekommunikationsmarkt klassifiziert wurden, sollen noch in diesem Jahr gehört werden. ■

Entscheidung in Irland. Der vorsitzende Richter des neuen Handelsgerichts ordnete an, dass zwei Telefonfirmen, Eircom und BT Communications Ireland Ltd., die Namen, Adressen und Telefonnummern der 17 Personen, die Abonnenten ihrer Dienste sind, an vier Plattenfirmen weitergeben müssen. Die Plattenfirmen verpflichteten sich, die Informationen nur zum Zwecke der Entschädigung für die Urheberrechtsverletzung zu ver-

Márk Lengyel
Körmendy-Ékes &
Lengyel Consulting

• **Magyar Reklámetikai Kódex (Kodex für Werbeethik), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9853>

HU

IE – Erstes Urteil der neuen Einspruchsstelle für elektronische Kommunikation

Im Jahre 2004 hat die irische Regierung das *Electronic Communications Appeals Panel* (Einspruchsstelle für elektronische Kommunikation - ECAP) eingerichtet. Es wird vom Minister für Kommunikation ernannt. Seine Aufgabe ist es, schnell über Einsprüche der Telekommunikationsindustrie gegen Entscheidungen der *Commission for Communications Regulation* (Regulierungskommission für den Kommunikationsbereich – ComReg) zu entscheiden. Als erstes entschied das ECAP über einen Einspruch der Firma Hutchison 3G Ireland gegen ihre Einstufung durch die ComReg als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht. Die Einstufung geschah noch bevor Hutchison überhaupt den Betrieb aufgenommen hatte. Das ECAP befand am 27. September 2005, dass die ComReg vor ihrer Entscheidung keine fundierte wirtschaftliche Analyse durchgeführt habe. Sie habe außer Acht gelassen, dass Hutchison auf dem Markt ein Neuling war, und keine vollständige Marktanalyse erstellt. Das ECAP wies darauf hin, dass der Regulierer bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen beträchtliche Marktmacht innehat, sämtliche relevanten Faktoren vollständig untersuchen müsse. Die Einstufung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht würde es der ComReg ermöglichen, die Gebühren

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

• **Website des *Electronic Communications Appeals Panel*, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9886>

• **The Irish Times, 30. Juli 2005, 2. August 2005, 5. August 2005, 16. September 2005, 28. September 2005, im Abonnement abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9879>

EN

IE – Gerichtsentscheidung über das Hochladen von Musik über das Internet

Am 8. Juli 2005 hat der *High Court* (Oberster Gerichtshof) entschieden, dass Musikfirmen 17 Personen verklagen dürfen, von denen sie annehmen, dass sie illegal Tausende von Musikstücken in Filesharing-Netze hochgeladen haben. Dies ist die erste derartige

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

wenden. Die Telefongesellschaften haben nach dem *Data Protection Act* (Datenschutzgesetz) zwar gewisse

- **EMI Records (Ireland) Ltd & Ors v Eircom and Anor, Kelly, J., Commercial Court, 8. Juli 2005, [2005] IEHC 233, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9859>

EN

IE – Geschmacks- und Anstandskodex der Sender

Marie McGonagle
Rechtsfakultät,
Nationale Universität
Irland, Galway

Die *Broadcasting Commission of Ireland* (Irische Rundfunkkommission - BCI) hat eine öffentliche Beratung im Zusammenhang mit dem Entwurf eines neuen Geschmacks- und Anstandskodex lanciert. Laut Rundfunkgesetz von 2001 ist die BCI zur Erarbeitung eines solchen Kodex verpflichtet (siehe IRIS 2001-4: 9). Der

- **Geschmacks- und Anstandskodex, Irish Times vom 8. September 2005, abrufbar im Abonnement unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9879>

- **Rundfunk(behörden)gesetze 1960-1976, § 18 des abgeänderten Gesetzes von 1960, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9880>

EN

IE – Entwicklungen bei den Sendern TG4 und DTT

Marie McGonagle
Rechtsfakultät,
Nationale Universität
Irland, Galway

Das Rundfunkgesetz von 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9) sieht Bestimmungen vor, denen zufolge der irischsprachige Fernsehsender TG4 vom nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ unabhängig wird. TG4 war unter der für RTÉ geltenden Gesetzgebung gegründet worden. Der Schritt in Richtung Unabhängigkeit hat nun mit der Ernennung von Beratern durch die Regierung begonnen. Sie sollen bei der Entwicklung

- **Pressemitteilung vom 29. Juni 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9882>

- **Informationen zum Digitalfernsehen in Irland, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9881>

- **Irish Times vom 1. Juli 2005 (TG4), 29. Juni 2005 (DTT), abrufbar im Abonnement unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9879>

EN

NL – Neue Regelungen zum Programmquotensystem

Am 31. Dezember 2003 trat das neue niederländische Mediengesetz in Kraft. Eine der Änderungen war die Einführung einiger Regelungen des *Mediabesluit* (niederländisches Mediendekret) über kommerzielle Sender durch das *Mediawet* (niederländisches Mediengesetz). Aufgrund dieser Änderungen musste das *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde) seine Grundsatzregelungen, die sowohl Durchführungs- als auch Ausnahmestimmungen enthalten, für die Beurteilung neuer unabhängiger europäischer Sendungen in niederländischer oder friesischer Sprache (*Beleidsregels programmaquota*) ändern. Diese

Verpflichtungen gegenüber ihren Abonnenten, doch ein Gerichtsurteil konnte diese Verpflichtungen außer Kraft setzen. Einige der 17 Personen haben mittlerweile einen Vergleich mit der *Irish Recorded Music Association* (IRMA) getroffen. ■

Kodex, der im Herbst 2006 implementiert und davor fertiggestellt sein soll, betrifft alle Sender des Landes. Die öffentliche Beratung endete am 28. Oktober 2005. Im April diesen Jahres wurde von der *Broadcasting Complaints Commission* (Rundfunkbeschwerdekommision) eine Beschwerde gegen RTÉ aufrechterhalten, nachdem ein psychisch kranker Mann gezeigt worden war, der in Fesseln aus dem Gericht geführt wurde. Begründet wurde die Beschwerde damit, dass die Bilder gegen die Bestimmungen zu Geschmack und Anstand in den Rundfunk(behörden)gesetzen von 1960-1976 verstießen. Die Kommission vertrat den Standpunkt, dass die Verletzbarkeit des Mannes das öffentliche Interesse am Filmmaterial überwiege. ■

eines Implementierungsplans helfen.

Darüber hinaus hat die Regierung ihre Pläne angekündigt, das terrestrische Digitalfernsehen (Digital Terrestrial Television - DTT) in Irland zu voranzutreiben. Die Einführung von DTT in Irland ist im Rundfunkgesetz von 2001 vorgesehen (siehe IRIS 2001-8: 11) Die ursprünglichen Versuche, DTT einzuführen, erwiesen sich jedoch aufgrund des mangelnden Interesses und der unsicheren Realisierbarkeit als erfolglos. Das im Juni angekündigte Schema für Pilotsendungen beschränkt sich zunächst auf Dublin und östliche Landstriche, wird jedoch später ausgeweitet. Aufgrund von Verzögerungen hat die Regierung bislang noch kein endgültiges Datum für die Umschaltung vom Analog zum Digitalfernsehen gegeben. Es wird jedoch von einem Zeitraum zwischen dem Jahr 2010 und dem Jahr 2015 ausgegangen. ■

Regelungen gelten für öffentlich-rechtliche wie auch für kommerzielle Sender, mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Lokalsendern, deren Fernsehprogramme nur in einer Gemeinde oder in einer kleinen Gruppe verbundener Gemeinden empfangen werden können. Vergleicht man die alten Regelungen vom 18. Dezember 2001 mit den neuen Grundsatzregelungen, die am 1. Oktober 2005 in Kraft traten, fallen folgende Änderungen besonders auf:

Die Definition von „Nachrichten“ wurde genauer gefasst. „Nachrichten“ sind eine der in Artikel 7 erwähnten fünf Kategorien, die bei der Bemessung des prozentualen Anteils europäischer Sendungen ausdrücklich nicht zu berücksichtigen sind. Die bisherigen Regelungen definierten „Nachrichten“ als „tägliche



Nachrichtenprogramme und Programme zum Zeitgeschehen mit Nachrichtenhintergrund“. Die neuen Regelungen definieren „Nachrichten“ als „professionell bearbeiteten, aktuellen und universellen Inhalt, der sich an ein niederländisches Publikum wendet“. Das Ergebnis dieser eingrenzenden Formulierungen ist, dass einige Programme nicht mehr als „Nachrichtenprogramme“ betrachtet und daher in die Berechnung des Prozentsatzes europäischer Sendungen einbezogen werden können.

Die neuen Grundsatzregelungen haben es in einigen Fällen ermöglicht, den Anteil der Sendungen, die in

niederländischer oder friesischer Sprache ausgestrahlt werden müssen, auf 0 % zu reduzieren. Eine wichtige Bedingung ist, dass die fraglichen Sender nachweisen können, dass die Programme sich fast ausschließlich an Länder außerhalb der Niederlande richten. Die Tatsache, dass das Programm in den Niederlanden empfangbar ist, ist in diesem Zusammenhang kein Gegenargument.

Darüber hinaus dienten manche Änderungen an den Grundsatzregelungen dazu, die alten Regelungen klarer zu fassen und die neuen Regelungen an die Praxis anzupassen. Ein Beispiel hierfür findet sich im neuen Artikel 13 Abs. 3. Wenn ein Rundfunkdienst ein Programm liefert, das beinahe ausnahmslos aus ununterbrochenen Videoclips besteht, können diese ab sofort jeweils als unabhängige Produktionen eingestuft werden, sofern sie nicht eine Einheit bilden, zum Beispiel im Rahmen einer Hitliste. ■

Cathelijne Kolthof
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Regeling van het Commissariaat voor de Media van 30 augustus 2005 houdende beleidsregels omtrent Europese, onafhankelijke, recente, Nederlandstalige, of Friestalige programmaonderdelen (Beleidsregels programmaquota)“, (Regelung der Medienbehörde vom 30. August 2005 zur Einführung von Grundsatzregeln für die Beurteilung neuer unabhängiger europäischer Sendungen in niederländischer oder friesischer Sprache), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9857>

NL

NL – Novelle zum Mediengesetz

Am 1. September 2005 trat die Mitte Juli verabschiedete Gesetzesänderung zum *Mediawet* (niederländisches Mediengesetz) in Kraft. Die Novelle reorganisiert den Staatsrundfunk mit dem Ziel, dessen Aufsichts-, Verwaltungs- und Produktionsabläufe besser zu koordinieren. Unter anderem restrukturiert das

Gesetz den Rundfunkrat (Artikel 18a) und richtet einen neuen Beirat ein (Artikel 18c). Neben einer Fahrlässigkeitsklausel (Artikel 30a) werden Leistungsvereinbarungen (Artikel 30b) eingeführt. Ersterer macht die Dachorganisation in Zukunft für Versäumnisse bei der Aufsicht über die drei neu positionierten Hauptorgane (Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Beirat) verantwortlich, soweit diese Versäumnisse die Erfüllung des gesetzlichen Sendeauftrags beeinträchtigen. Die vertraglich vereinbarten Leistungsvorgaben sollen die Bewertung des öffentlich-rechtlichen Programmangebots und seiner Einschaltquoten erleichtern. Der Verwaltungsrat disponiert künftig über ein Viertel des Rundfunkhaushalts. Diese Mittel sind auch zur Förderung der Programmvierfalt vorgesehen, insbesondere im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Auftrag sowie zur Erweiterung des Angebots an Kultursendungen (Schauspiel, Filmkunst, Oper, klassische Musik usw.). ■

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● *Wet van 16 Juli 2005, houdende wijziging van de Mediawet in verband met het bevorderen van een gezamenlijke strategie en duidelijke regie met betrekking tot de programmering van de landelijke publieke omroep, alsmede het aanbrengen van een helderder afbakening tussen toezicht, bestuur en professionele werkprocessen binnen de organisatie van de landelijke publieke omroep* (Gesetz vom 16. Juli 2005 zur Änderung des Mediengesetzes zwecks Vorgabe einer einheitlichen Strategie und eindeutigen Richtung bei der Programmgestaltung sowie zur Präzisierung der Aufgabenverteilung zwischen Aufsichts-, Verwaltungs- und Produktionsabläufen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9869>

NL

NL – Bußgeld für öffentlich-rechtlichen Sender wegen Werbeblöcken

Am 15. September schickte das *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde) einen offiziellen Brief an den Verwaltungsrat des öffentlich-rechtlichen niederländischen Rundfunks. In diesem Brief informierte die Behörde den Verwaltungsrat über ihre Absicht, ein Bußgeld in Höhe von EUR 13.500 festzusetzen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verantwortlich für die Sendezeit, die für Werbeblöcke bereitgestellt wird (Sendezeit gemäß „STER“ (Stiftung für Hörfunk- und Fernsehwerbung)). Es wurde festgestellt, dass das BNN-Programm „Top of the Pops“ durch diese „STER“-Werbeblöcke rechtswidrig unterbrochen

worden war.

Die Sendung „Top of the Pops“, die am 20. August 2005 ausgestrahlt wurde, war eine Jubiläumssendung. Während dieses Tages liefen auf Kanal 2 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und von 18.55 Uhr bis 19.55 Uhr die Top 100 der besten Darbietungen der vorangegangenen fünf Jahre. Vom Beginn der Überwachung durch die Medienbehörde (13.50 Uhr) bis zum Ende der Sendung wurde das Programm fünf mal für jeweils rund fünf Minuten durch STER-Blöcke unterbrochen.

Nach Artikel 41a Abs. 1d des *Mediawet* (niederländisches Mediengesetz) darf eine Sendung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nur dann durch Werbung unterbrochen werden, wenn das übertragene Ereignis Pausen enthält. Die Behörde vertritt die Ansicht, dass das Programm „Top of the Pops“ diese konkreten Anforderungen nicht erfüllt habe. Am 5. Oktober gab es hierzu eine Anhörung. Die endgültige Entscheidung wird in Kürze veröffentlicht. ■

Cathelijne Kolthof
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● *Pressemitteilung des Commissariaat voor de Media, „Reclameblokken in Top of the pops: boete voor Publieke Omroep“ (Geldstrafe für öffentlich-rechtlichen Rundfunk für Werbeblöcke in Top of the Pops), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9858>

NL

PT – Neue Medienregulierungsbehörde genehmigt

Das portugiesische Parlament hat mit deutlicher Mehrheit der Gründung einer neuen Medienregulierungsbehörde zugestimmt. Der ursprüngliche Vorschlag der Regierung wurde leicht abgeändert, damit er mehr als zwei Drittel der Stimmen in der Versammlung auf sich versammeln konnte (Parlamentsmitglieder der Sozialistischen Partei, der Sozialdemokratischen Partei und der Populären Partei).

Die *Entidade Reguladora para a Comunicação Social* (Medienregulierungsbehörde) ersetzt nach der erforderlichen Ratifizierung durch den Präsidenten die Hohe Medienbehörde (das Gesetz 43/98 vom 6. August 1998 wird vom neuen Gesetz aufgehoben). Die neue Behörde wird nach Inkrafttreten alle anstehenden Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Hohen Behörde übernehmen (Artikel 2, 3 des endgültigen Gesetzestextes und 44 der Satzung).

Luís António Santos
Mediascópio,
Forschungszentrum
für Kommunikation &
Gesellschaft,
Universität Minho

● **Gesetz über die Medienregulierungsbehörde – letzter Text (ab Seite 55), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9887>

● **Gesetzesvorschlag für die Gründung eines Ombudsmanns für Zuschauer und Zuhörer (28. Mai 2005), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9888>

PT

Die neue Medienregulierungsbehörde setzt sich aus einem fünfköpfigen Regulierungsrat (vier der Mitglieder werden vom Parlament ernannt, Artikel 14 der Satzung), einer Geschäftsleitung (bei zwei von den drei Mitgliedern handelt es sich um den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regulierungsrates, Artikel 32 der Satzung), einem finanzwirtschaftlichen Mitglied (ebenfalls vom Parlament ernannt, Artikel 34 der Satzung) und einer 16-köpfigen Beratungsversammlung (Artikel 36b der Satzung) zusammen. Die Einnahmen der Behörde stammen aus verschiedenen Quellen: nationale Budgetrückstellungen; Steuern, die den Medienbetreibern auferlegt werden; Strafgebühren und „andere Subventionen oder finanzielle Rückstellungen“ (Artikel 45g der Satzung).

Die neue Behörde stellt die erste einer Reihe von Änderungen im Bereich der Medienregulierung dar, die von der sozialistischen Regierung geplant sind. Diskutiert und/oder untersucht wird derzeit noch die Einrichtung eines Ombudsmanns für Zuschauer und Zuhörer, ein neues Radiogesetz, ein neues Fernsehgesetz und eine Überarbeitung des Lizenzvertrags mit dem Portugiesisches Radio und Fernsehen, die Berechtigungsregelung für Journalisten und Anreiz-Systeme für lokale und regionale Medien. ■

RO – CNA-Entscheidung zu Information und Pluralismus

In der Überzeugung, dass die Meinungsfreiheit und die Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu Informationen von öffentlichem Interesse „wesentliche Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft darstellen und dass die Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung Pflichten und Verantwortung voraussetzt“ hat der rumänische *Consiliul Național al Audiovizualului* (Aufsichtsbehörde für elektronische Medien – CNA) neue Regeln für die Gewährleistung von korrekten Informationen und die Wahrung des Pluralismus in den rumänischen Rundfunkprogrammen eingeführt.

In den Nachrichtensendungen müssen bei Angelegenheiten von öffentlichem Interesse folgende Prinzipien beachtet werden: a) die unparteiische, ausgeglichene Berichterstattung zugunsten einer freien Meinungsbildung; b) die klare Trennung von Fakten und Meinungen; c) die Vermeidung jeglicher Diskriminierung.

Diese Kriterien müssen auch dann beachtet werden, wenn Experten, Journalisten, Vertreter von nicht-parlamentarischen Parteien, Vertreter der Minderheiten, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften oder die Unternehmerschaft befragt oder zitiert werden. Grundsätzlich sollen unterschiedliche Standpunkte zu einem Thema innerhalb einer Sendung zum Ausdruck gebracht werden. Sollten sich die angespro-

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International,
Bukarest

● **Decizia nr. 519 din 27/09/2005 privind asigurarea informării corecte și a pluralismului (CNA-Entscheidung Nr. 519 vom 27. September 2005), Monitorul Oficial al României, Partea I nr. 888 vom 4. Oktober 2005**

RO

chenen Personen weigern, ihren Standpunkt kundzutun, so muss der Journalist über diese Weigerung berichten.

Die Rundfunkanbieter dürfen keine audiovisuellen Programme ausstrahlen, die von in irgendeiner Form politisch tätigen Personen gestaltet oder moderiert werden. Außerdem müssen sie die „Dreierregel“ einhalten: Ein Drittel der Sendezeit, die für das politische Tagesgeschehen zur Verfügung steht, muss der parlamentarischen Opposition zuteil werden, ein Drittel den Vertretern der zentralen öffentlichen Verwaltung (z.B. Ministerpräsident, Minister) und ein Drittel den Parteien, die die Parlamentsmehrheit bilden.

Für die informativen Programmbeiträge wird, des Weiteren, Rigorosität in der Berichterstattung, Übereinstimmung von Kommentar, Bildaufnahmen und Titel, genaue Quellenangabe im Falle von übernommenen Beiträgen u.a.m. vorgeschrieben.

Die Rundfunkanstalten haben die Pflicht, ihr Logo während der gesamten Programmdauer, die Werbezeiten ausgenommen, auf dem Bildschirm zu zeigen.

Die Verletzung der beschriebenen Bestimmungen wird aufgrund des Art. 91 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 mit Geldstrafen geahndet.

Zudem wurden entsprechende Regelungen für die Veröffentlichung von Meinungsumfragen, für die Berichterstattung über Minderheiten und die Präsentation von Katastrophen aufgestellt.

Durch die Veröffentlichung der CNA-Entscheidung Nr. 519 am 27. September 2005 wurde die Entscheidung Nr. 40/2004 über die Gewährleistung von korrekten Informationen und Wahrung des Pluralismus (Amtsblatt Rumäniens Nr. 234 vom 17. März 2004) außer Kraft gesetzt. ■



Haben oder nicht haben Must-Carry-Regeln

Am Ausgangspunkt der Thematik dieser neuen Ausgabe der Reihe *IRIS Spezial* steht die medienpolitische Überzeugung, dass gewisse Fernsehkerninhalte von besonderem öffentlichen Interesse allen Zuschauern zugänglich sein sollten. Aus der Überzeugung ergibt sich ein Auftrag an staatliche Regulierer, entsprechend auf den Fernsehmarkt einzuwirken. Eines der Instrumente, die den Regulierern hierbei zur Verfügung stehen, ist die Weiterverbreitungspflicht (Must-Carry).

Die vorliegende *IRIS Spezial* basiert auf dem Workshop „Weiterverbreitungspflicht“, den die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle und das Institut für Informationsrecht (IViR) im April 2005 veranstalteten. Sie erörtert alle wesentlichen Aspekte der Weiterverbreitungspflicht und gliedert sich in 4 Hauptteile:

- Der erste Teil fasst die Ergebnisse des Workshops, in dessen Rahmen eine hochrangige Expertenrunde mit 24 Teilnehmern das Thema Weiterverbreitungspflicht kontrovers diskutiert hat, zusammen.
- Der zweite Teil widmet sich dem **Artikel 31 der Universalienrichtlinie**. Dieser setzt die rechtlichen Bedingungen, die eine nationale Rechtssetzung zu Weiterverbreitungspflichten erfüllen muss. *IRIS Spezial* gibt einen kurzen Abriss über die Entstehung der Weiterverbreitungspflicht innerhalb der EU. Es folgt eine ausführliche Interpretation des Artikels 31 hinsichtlich der Zumutbarkeit und des Geltungsbereiches von Weiterverbreitungspflichten, ihrer Zielgerichtetheit, Verhältnismäßigkeit, Transparenz u.a. Komplimentiert wird die Analyse durch einen Überblick über die EU Staaten, welche die in Artikel 31 festgelegten Bedingungen erfüllen.
- Im dritten Teil wird **dem europäischen der amerikanische Ansatz** zu Weiterverbreitungspflichten gegenübergestellt. Dieser Ansatz reserviert lokalen terrestrischen Fernsehsendern – unabhängig von deren Inhalten - Übertragungskapazität im Kabelnetz. *IRIS Spezial* zeigt die kontroverse Debatte auf, die in den USA zu dieser Form der Weiterverbreitungspflicht herrscht. Dabei werden sowohl die wirtschaftlichen als auch die verfassungsmässigen und ordnungspolitischen Aspekte dieser Debatte aufgegriffen. Dieser Teil schließt mit einer Untersuchung der Situation der Weiterverbreitungspflicht für digitale Signale sowie Satellitenbetreiber.
- Der letzte Teil liefert einen **Ausblick auf das Thema**: Nach einem kurzen Überblick über Mängel bei den bestehenden Regelungen werden Anregungen für eine mögliche Überarbeitung des Systems im digitalen Zeitalter vorgestellt. Dieser letzte Teil schließt mit der Erörterung von politischen Fragenstellungen, deren Antworten für eine Weiterentwicklung des Instruments der Weiterverbreitungspflichten Voraussetzung sind.
- Ein **Glossar** der wichtigsten Fachausdrücke und Gesetzesquellen rundet diese *IRIS Spezial* ab.

Weitere Informationen zu dieser *IRIS Spezial* finden Sie im Internet unter:
http://www.obs.coe.int/oea_publications

Ihre Bestellungen nehmen wir gern entgegen unter:
<http://www.obs.coe.int/about/order>
Tel +33 3 88 14 44 00
Fax +33 3 88 14 44 19
orders@obs.coe.int

IRIS Spezial

Haben oder nicht haben Must-Carry-Regeln

Herausgegeben von der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle
Straßburg 2005
54 Seiten, ISBN 92-871-5898-3
58,50 €

Erhältlich in Deutsch, Englisch und Französisch



VERÖFFENTLICHUNGEN

Brewaeyts, E., Voets, F.,
Voorhoof, D.,
Wetboek media & journalistiek,
Kluwer, 2005
ISBN 9046505537

Pringle, P., Starr, M.F.,
Electronic Media Management
2005, Focal Press
ISBN 0240806395

Fitzgerald, B.,
Cyberlaw
International Library Essays in Law
& Legal Theory (Second Series)
2005, Ashgate
ISBN: 075462434X

Kousouni, A.,
*Die Zensur im Fernsehen im Rahmen
der deutschen und
der griechischen Rechtsordnung*
ISBN: 3830020406

Berka, W.,Höhne, Th., Noll, A.,
Polley, U.,
Mediengesetz – Praxiskommentar
Auflage: 2., Aufl.
2005, LexisNexis
ISBN: 3700728514

Peifer, K.,
*Vielfaltssicherung im bundes-
deutschen Fernsehen.
Voraussetzungen und Grenzen
einer Prüfung der medienrelevanten
verwandten Märkte*
2005, Fischer
ISBN: 3889273955

Hahn, W., Vesting, Th.,
*Beck'scher Kommentar zum
Rundfunkrecht*
2005 (Nov.),
Beck Juristischer Verlag
ISBN: 340652656X

Priot, F.,
*Financement et
Devis des Films Français*
FR : Paris
2005, Dixit
ISBN : 2-84481-090-X

Bellescize, D., Franceschini, L.,
Droit de la communication
2005, Presses Universitaires de
France - PUF
Collection : Themis
ISBN : 2130543294

KALENDER

International IP Protection and Enforcement Strategies

6. Dezember 2005
Veranstalter:
IBC Global Conferences
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0)20 7017 5505
Fax.: +44 (0)20 7017 4746
E-mail:
ProfessionalCustServ@informa.com
[http://www.iplawportal.com/
ipprotection05](http://www.iplawportal.com/ipprotection05)

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: orders@obs.coe.int
Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie auf unserer Webseite individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie es selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 194 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 22.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.